

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 20. September 2022

Nr. 38

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Soziologie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Februar 2021 vom 6. September 2022	3292
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Soziologie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2017 vom 6. September 2022	3297
Prüfungsordnung für das Fach <b>Wirtschaft-Politik</b> zur Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> innerhalb des Studiums für das <b>Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. September 2022	3305
Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das <b>weiterbildende Masterstudium „Master of Business Administration in Management &amp; Innovation“</b> vom 5. September 2022	3342

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2022/38

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Soziologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 22. Februar 2021**

**vom 6. September 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Februar 2021 (AB Uni 14/2021, S. 1092 ff.) wird wie folgt geändert:

**Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführte Modulbeschreibung „Allgemeine Studien“ wird wie folgt geändert:**

ASt Allgemeine Studien

<b>Studiengang</b>	<b>Bachelor of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Allgemeine Studien</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>ASt</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4.-5.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ergänzt das fachwissenschaftliche Studium und dient dem Erwerb überfachlicher Schlüsselkompetenzen.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen der Allgemeinen Studien sind Veranstaltungen aus dem Angebot der „Allgemeinen Studien“ der Universität Münster zu studieren. Die Veranstaltungen können aus allen Kompetenzbereichen der Allgemeinen Studien gewählt werden. Die Lehrinhalte hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.	
Lernergebnisse	
Im Rahmen der Allgemeinen Studien sollen Schlüsselkompetenzen erworben werden, die die Fachkompetenzen ergänzen. Je nach Wahl werden von den Studierenden Kompetenzen in unterschiedlichem Umfang in den jeweiligen Kompetenzbereichen erworben.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien I“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
2.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien II“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h

3.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien III“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
4.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien IV“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
5.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien V“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
6.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien VI“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es können alle Veranstaltungen gewählt werden, die im Rahmen des offiziellen Lehrangebots der „Allgemeinen Studien“ der Universität Münster angeboten werden. Andere außer den im Vorlesungsverzeichnis unter „Allgemeine Studien“ aufgeführten Veranstaltungen können nicht in dieses Modul eingebracht oder angerechnet werden.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Es ist in <u>jeder</u> Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung zu erbringen.		zu 1.	jeweils gewichtet nach LP
2.	MTP			zu 2.	
3.	MTP			zu 3.	
4.	MTP			zu 4.	
5.	MTP			zu 5.	
6.	MTP			zu 6.	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	In den gewählten Veranstaltungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU werden keine Studienleistungen erbracht.		--	--	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Ggf. gelten lehrveranstaltungsbezogene Teilnahmevoraussetzungen nach Maßgabe der gewählten Veranstaltung.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Anwesenheit gelten die Bestimmungen der gewählten Lehrveranstaltung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1-9 LP
	PL Nr. 2	1-9 LP
	PL Nr. 3	1-9 LP
	PL Nr. 4	1-9 LP
	PL Nr. 5	1-9 LP
	PL Nr. 6	1-9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Nina Wild	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	General Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course „General Studies I“
	LV Nr. 2: Course „General Studies II“
	LV Nr. 3: Course „General Studies III“
	LV Nr. 4: Course „General Studies IV“
	LV Nr. 5: Course „General Studies V“
	LV Nr. 6: Course „General Studies VI“

9 Sonstiges	
	<p>Die Veranstaltungen sind so zu wählen, dass genau 15 LP erreicht werden, dabei müssen die Studierenden mindestens 2 und können bis zu maximal 6 Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von genau 15 Leistungspunkten absolvieren.</p> <p>Hat eine Studierende / ein Studierender Prüfungsleistungen über den Umfang von 15 LP hinaus zusätzlich erbracht, werden für das Modul nur die besten Noten für die Berechnung der Modulnote herangezogen, soweit deren Summe der Leistungspunkte mindestens 15 ergibt.</p>

**Artikel II**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden, die in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Februar 2021 eingeschrieben sind.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Mai 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 6. September 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Soziologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 20. Februar 2017**

**vom 6. September 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.02.2017 (AB Uni 2017/06, S. 547 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2017 vom 24. Juli 2018 (AB Uni 2018/27, S. 1953 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt verändert:**

**a) § 11a „Prüfungen im Multiple Choice Verfahren“ wird umbenannt in „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“.**

**b) § 16 „Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ wird umbenannt in „Nachteilsausgleich“.**

**2. § 8 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:**

**„§ 8**

**Studieninhalte**

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Soziologie umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

**Pflichtmodule:**

- B1a Soziologische Grundlagen (10 LP)
- B1b Einführung in die Soziologische Theorie (10 LP)
- B1c Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis (10 LP)
- B2 Empirische Sozialforschung I (15 LP)
- B3 Empirische Sozialforschung II (15 LP)
- B4 Berufsorientierende Studien (13 LP)
- ISt Interdisziplinäre Studien (20 LP)
- ASt Allgemeine Studien (15 LP)
- B5 Bachelorarbeit (12 LP)

**Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtbereich):**

- B6a Bildung, Sozialisation und Lebensformen I (10 LP)
- B6b Bildung, Sozialisation und Lebensformen II (10 LP)
- B7a Religionssoziologie I (10 LP)
- B7b Religionssoziologie II (10 LP)
- B8a Wissenssoziologie I(10 LP)
- B8b Wissenssoziologie II (10 LP)
- B9a Arbeit und Organisation I (10 LP)
- B9b Arbeit und Organisation II (10 LP)
- B10a Differenzierung – Ent-Differenzierung I (10 LP)
- B10b Differenzierung – Ent-Differenzierung II (10 LP)
- B11a Soziologische Theorie I (10 LP)
- B11b Soziologische Theorie II (10 LP)“

### **3. § 11 Absatz 2 erhält die folgende neue Fassung:**

„(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Forschungsberichte, Projektprodukte, Praktika, Berufsfeldstudien, Moderationen, Übungen, Gruppenarbeiten, Essays, Exposés, Literaturberichte, Studientagebücher oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.“

### **4. § 11a erhält die folgende neue Fassung:**

#### **§ 11a**

#### **Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 finden entsprechende Anwendung.

#### **4. § 15 erhält die folgende neue Fassung:**

### **§ 15**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **5. § 16 erhält die folgende neue Fassung:**

### **§ 16**

#### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

**6. § 21 erhält die folgende neue Fassung:**

**§ 21  
Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

**7. § 22 Absatz 1 und 2 erhält die folgende neue Fassung:**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

**8. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführte Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

**a) Das Modul „Allgemeine Studien“ wird wie folgt geändert:**

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Allgemeine Studien</b>					
<b>Modultitel englisch:</b>		General Studies					
<b>Studiengang:</b>		Soziologie (Ein-Fach-Bachelor)					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> ASt	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4.-5.	<b>LP:</b> 15	<b>Workload (h):</b> 450		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.		Veranstaltung AST	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2-10	30 (2 SWS)	30-270
	2.		Veranstaltung AST	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2-10	30 (2 SWS)	30-270
	3.		Veranstaltung AST	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2-10	30 (2 SWS)	30-270
	4.		Veranstaltung AST	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2-10	30 (2 SWS)	30-270
	5.		Veranstaltung AST	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2-10	30 (2 SWS)	30-270
6.		Veranstaltung AST	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2-10	30 (2 SWS)	30-270	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Im Rahmen der Allgemeinen Studien sind Veranstaltungen aus dem Angebot der „Allgemeinen Studien“ der Universität zu studieren. Die Veranstaltungen können aus allen Kompetenzbereichen der Allgemeinen Studien gewählt werden. Die Lehrinhalte hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab. Die Veranstaltungen sind so zu wählen, dass 15 LP erreicht werden.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Im Rahmen der Allgemeinen Studien sollen Schlüsselkompetenzen erworben werden, die die Fachkompetenzen ergänzen. Je nach Wahl werden von den Studierenden Kompetenzen in unterschiedlichem Umfang in den jeweiligen Kompetenzbereichen erworben.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Gewählt werden können alle Veranstaltungen der Universität Münster, die im Rahmen des offiziellen Angebots der „Allgemeinen Studien“ der Universität Münster angeboten werden. Andere Veranstaltungen außer den im Vorlesungsverzeichnis unter „Allgemeine Studien“ aufgeführten Veranstaltungen können nicht für die Allgemeinen Studien anerkannt werden.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		

	Es ist in <u>jeder</u> Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung zu erbringen. Die Veranstaltungen sind so zu wählen, dass 15 LP erreicht werden.  Hat eine Studierende / ein Studierender Prüfungsleistungen dennoch über den Umfang von 15 LP hinaus zusätzlich erbracht, werden für das Modul nur die besten Noten für die Berechnung der Modulnote herangezogen, soweit deren Summe der Leistungspunkte mindestens 15 ergibt.		jeweils gewichtet nach LP
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	In den gewählten Veranstaltungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU werden keine Studienleistungen erbracht.		
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 7 %		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheitspflicht richtet sich nach den Vorgaben der gewählten Lehrveranstaltungen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Wild	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06	
16	<b>Sonstiges:</b> Die Studierenden müssen mindestens 2 und können bis zu maximal 6 Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten wählen.		

**b) Das Modul das Modul B12 „Vermittlung sozialwissenschaftlichen Wissens“ wird ersatzlos gestrichen.**

**Artikel II**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung in Bezug auf die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und die Änderungen in den § 11 Absatz 2, 11a, 15, 16, 21, 22 Absatz 1 und 2 gilt für alle Studierenden, die in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2017 eingeschrieben sind. Die Änderungen im Modul „Allgemeine Studien“ und die Streichung von Modul B12 „Vermittlung sozialwissenschaftlichen Wissens“ gilt ab dem Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden, die in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2017 eingeschrieben sind. Die Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2022/23 das Modul B12 „Vermittlung sozialwissenschaftlichen Wissens“ begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, können die Prüfungsleistung für dieses Modul letztmalig im Wintersemester 2025/26 erbringen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Mai 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 6. September 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaft-Politik  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums  
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 6. September 2022**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 791 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 205 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Wirtschaft-Politik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

Modul „Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“ (Fachdidaktik, 5 LP)

Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (5 LP)

Modul „Ökonomische Grundlagen für das Lehramt“ (Ökonomik, 10 LP)

Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ (Ökonomik, 5 LP)

Modul „Politisches System der BRD“ (Politikwissenschaft, 5 LP)

Modul „Internationale Beziehungen“ (Politikwissenschaft, 5LP)

Modul „Politikwissenschaftliche Vertiefung (Modul mit Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls, Politikwissenschaft, 5 LP)

Modul „Soziologische Grundlagen“ (Soziologie, 10 LP)

Modul „Soziologische Vertiefung“ (Modul mit Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls, Soziologie, 5 LP)

Modul „Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“ (Fachdidaktik, 5LP)

Modul „Fachdidaktik der Sozialwissenschaften II“ (Fachdidaktik, 4 LP)

- (2) Die Bachelorarbeit kann im Fach Wirtschaft-Politik geschrieben werden (Wahlpflichtmodul BA-Arbeit: Bachelorarbeit (10 LP)).
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2**

**Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein. Für die Benotung findet § 17 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (3) Die Prüfung von Leistungen kann in elektronischer Form erfolgen. In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.
- (4) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein.

### **§ 3**

#### **Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 17 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 der Rahmenprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann in einer der drei Anteildisziplinen Soziologie, Politikwissenschaft oder Ökonomik oder in der Fachdidaktik geschrieben werden. Die Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einem der studierten Module stehen, der/dem Studierenden steht für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist zwölf Wochen. Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
  - (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in das Fach Wirtschaft-Politik im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.
  - (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in das Fach Sozialwissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Mai 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 6. September 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang: Modulbeschreibungen**

## Integrative und Fachdidaktische Studienanteile (14 LP)

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>LP</b>
Integrationsmodul BH-SOWI	Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften	5
Didaktikmodul BH-D1	Fachdidaktik der Sozialwissenschaften	5
Didaktikmodul BH-D2	Fachdidaktik der Sozialwissenschaften II	4

## Politikwissenschaftliche Studienanteile (15 LP)

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>LP</b>
Politikmodul BH-P1	Politisches System der BRD	5
Politikmodul BH-P2	Internationale Beziehungen	5
Politikmodul BH-P13	Politikwissenschaftliche Vertiefung	5

## Soziologische Studienanteile (20 LP)

Soziologiemodul BH-M	Methoden der empirischen Sozialforschung	5
Soziologiemodul BH-S1	Soziologische Grundlagen in den Sozialwissenschaften	10
Soziologiemodul BH S2	Soziologische Vertiefung	5

## Wirtschaftswissenschaftliche Studienanteile (15 LP)

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>LP</b>
Ökonomikmodul BH-W1	Ökonomische Grundlagen für das Lehramt	10
Ökonomikmodul BH-W2	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5

## Bachelorarbeit (10 LP)

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>LP</b>
BA-Arbeit	Bachelorarbeit	10

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-SOWI

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP/150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt in basale Kenntnisse der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften in einer integrativen Perspektive ein.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Vorlesung orientiert die Studierenden mit Blick auf ihr weiteres fachwissenschaftliches Studium in den drei Anteilsdisziplinen und auf das fachdidaktische Studium mit dem Ziel der selbstgesteuerten Strukturierung und Orientierung des eigenen Professionalisierungsprozesses zwischen Fachwissenschaften und Fachdidaktik. Einführend werden dazu die Bildungsziele und Kompetenzziele der Fächer und ihre Beziehung zu den drei Anteilsdisziplinen, das LehrerInnenbild des Fachlehrers/der Fachlehrerin, die grundlegenden fachdidaktischen Prinzipien und Konzeptionen sowie die relevante Ausgangspunkte der Lehr- und Lernforschung mit einer Perspektivierung auf die LernerInnen und deren sozialisatorischer und kognitiver Entwicklung thematisiert. Legitimatorische Aspekte der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Bildung sowie auch Formen der Institutionalisierung und curricularen Rahmung von politisch, ökonomisch und gesellschaftlich bildendem kompetenzorientierten Fachunterricht werden in historischer und international vergleichender Perspektive studiert. In der Übung werden diese Inhalte vertieft, erste Anwendungsbezüge hergestellt und die Orientierung mit Blick auf die relevanten Inhalte der drei Anteilsdisziplinen theoriegestützt strukturiert.</p> <p>Im Modul findet eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten statt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen Studierende über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Kontexte, Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung mit Blick auf die Anteilsdisziplinen,</li> <li>• können sie Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr-Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung lernerbezogen reflektieren,</li> <li>• können sie lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische fachinhaltliche Probleme identifizieren,</li> <li>• können die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, wissenschaftliches Schreiben) anwenden.</li> </ul>	

<b>3 Struktureller Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften	P	3	30 (2)	60
2	T	Tutorium zur Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften	P	2	30 (2)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

<b>4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	90 Min.	1	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die Modulbeauftragte, Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind definiert als eine der folgenden Leistungen: Referate (ca. 15 Minuten), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays oder Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter), vergleichbare seminartypische Aufgaben.		(nebenstehend)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8%		

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Andrea Szukala
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

<b>7</b>	<b>Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor Politikwissenschaft für das Lehramt Sozialwissenschaften an Gymnasien/Gesamtschulen Bachelor Soziologie für das Lehramt Sozialwissenschaften an Gymnasien/Gesamtschulen	
Modultitel englisch	Introduction to Social Sciences Didactics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to Social Sciences Didactics	
	LV Nr. 2: Tutorial	
<b>8</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1 und LV Nr. 2	Modul gesamt:5
Inklusion (LP)	Keine	Modul gesamt:0
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Fachdidaktik der Sozialwissenschaften</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-D1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP/150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die fachdidaktischen Kenntnisse des Moduls „Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“.	
Lehrinhalte des Moduls	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionen sozialwissenschaftlicher (politischer und ökonomischer) Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, Geschichte des Faches, Bildungsauftrag, Lernvoraussetzungen, Kompetenzen, Prinzipien, Inhaltsfelder, Ziele und Lernwege sozialwissenschaftlicher Fächer, kriteriengeleitete Analyse sozialwissenschaftlicher Materialien und Medien</li> <li>• Fachdidaktische Perspektivierung eines exemplarischen sozialwissenschaftlichen Bildungsfeldes unter Berücksichtigung didaktisch-methodischer, zielgruppen- und sachorientierter Erschließung typischer und exemplarischer Frage- und Themenstellungen zur didaktisch-methodischen Konstruktion begründeter Herangehensweisen</li> </ul> <p>Die Lehrinhalte orientieren sich dabei am fachspezifischen Kompetenzprofil, das die Kultusministerkonferenz für das Fach Sozialkunde/Politik/Wirtschaft entwickelt hat.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden können über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen zu Kontexten, Konzepten, Methoden und Befunden der Didaktik der Sozialwissenschaften verfügen: lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen sowie geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen gestaltungsorientiert beurteilen.</p> <p>Die Studierenden können des Weiteren: Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe, Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Lehr-Lernprozesse analysieren und exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert theoriegestützt analysieren und evaluieren.</p> <p>Die Studierenden können ihre LehrerInnenrolle im Fach sowie Maßstäbe der Qualitätssicherung professionsorientiert reflektieren.</p>	

<b>3 Struktureller Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	S	Fachdidaktische Theorien und Modelle	P	2	30	30
2	S	Didaktische Prinzipien und Lehr-/Lernfor- men	P	3	30	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden wählen ihre Lehrveranstaltungen aus dem didaktischen Lehr- angebot der beteiligten Institute Soziologie, Politikwissenschaft und Ökonomik				

<b>4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Die Studierenden fertigen eine Didaktische Studie zu einem lernbedeutsamen Gegenstand der sozialwissenschaftlichen Bildung und perspektivieren fachdidaktisch schüler- und problemorientierte Lehr-/Lernprozesse.	Ca. 3.500 Wörter	2	100 %
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.		
Didaktisch-methodisches Projekt: Literaturbericht; Unterrichtsplanung; Schulprojektplanung; Erprobung einer Methode; Erstellen von Materialien und Medien; Projektplanung außerschulisches Lernen o.ä.; Präsentation im Seminar oder vergleichbare andere seminarartige Studienleistungen nach Vorgabe der/ des Lehrenden.	15 Min. oder 10 Seiten	1		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	8%			

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Andrea Szukala
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

<b>7</b>	<b>Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor Politikwissenschaft für das Lehramt Sozialwissenschaften an Gymnasien/Gesamtschulen Bachelor Soziologie für das Lehramt Sozialwissenschaften an Gymnasien/Gesamtschulen	
Modultitel englisch	Basics of Social Sciences Didactics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Theories and Models of Social Science Education	
	LV Nr. 2: Didactical Principles and Teaching and Learning in Social Science Education	
<b>8</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr.1 und LV Nr. 2	Modul gesamt:5
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt:0
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Fachdidaktik der Sozialwissenschaften II</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-D2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	6. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	4 LP/120h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die in der „Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“ vermittelten Inhalte.	
Lehrinhalte des Moduls	
Fachdidaktische Unterrichtsmodelle für den politisch/ökonomisch bildenden Fachunterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Schulformbezüge; Forschungsergebnisse fachdidaktischer, empirischer Lehr- und Lernforschung; Ansätze interkultureller Pädagogik und reflexiver Koedukation; Grundlagen der Lernpsychologie und der pädagogischen Psychologie aus fachdidaktischer Perspektive; Unterrichtsmethoden und didaktische Prinzipien.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Standardbereich: Medien, Methoden/Lehr- und Lernformen</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein fachunterrichtsspezifisches und allgemeinpädagogisches Methodenrepertoire, unter Einbezug von Erkenntnissen reflexiver Koedukation sowie interkultureller Pädagogik und können dieses situationsgerecht (Persönlichkeit, Gruppengröße, Lernziele, thematische Sachstruktur usw.) anwenden. Die Studierenden können Medien in ihrer Eignung als Lehrmaterial zur Vermittlung von Kompetenzen beurteilen und situationsgerecht nach den Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern auswählen und anwenden. Dies beinhaltet auch Kenntnisse über Verlage, ihre Produkte und deren Herstellungsprozesse. Aufbau und Ziele von Schulbüchern können analysiert werden.</p> <p>Die Studierenden kennen Kriterien für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und können sie selbst erstellen. Die Studierenden können Lernprozesse multimethodisch initiieren und begleiten, dies betrifft insbesondere den kompetenten Einbezug von digitalen Medien und e-learning Instrumenten.</p>	

<b>3</b>		<b>Struktureller Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	S	Lehr-Lernprozesse und Methoden	P	4	30	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die LV kann nach Maßgabe des Lehrangebotes mit unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden: eine stärker ökonomisch, politikwissenschaftlich oder soziologisch orientierte Akzentsetzung.				

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Didaktisch-methodisches Projekt: z.B. Literaturbericht; Unterrichtsplanung; Schulprojektplanung; Erprobung einer Methode; Erstellen von Materialien und Medien; Projektplanung außerschulisches Lernen o.ä. und Präsentation im Seminar nach Vorgabe der/des Lehrenden.	15-20 Seiten	1	100 %	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.		
Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		7%			

<b>5</b>		<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.		

<b>6</b>		<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Andrea Szukala		
Anbietende Lehreinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

<b>7</b>	<b>Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Basics of Social Sciences Didactics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV 1: Methods of Social Science Education	

<b>8</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1	Modul gesamt: 4
Inklusion (LP)	Keine	Modul gesamt:0

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Politisches System der BRD</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-P1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Grundkursvorlesung „Politisches System der BRD“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über Staat und Institutionen, das Rechtssystem und zentrale politische Akteure im politischen System, sowie die Rolle des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland. Polity- und Politics-Dimensionen stehen im Mittelpunkt der Vorlesung und des ihr zugeordneten Tutoriums. Dabei wird auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eingegangen. Mit der Betonung von Entgrenzung und Verflechtung wird zugleich die Brücke zur Internationalen Politik und zur vergleichenden Politikwissenschaft geschlagen. Der Kurs hat damit auch eine propädeutische Funktion, indem er zentrale politikwissenschaftliche Begrifflichkeiten am Beispiel des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland verdeutlicht.</p> <p>Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse. Separate Tutorien für Studierende des sozialwissenschaftlichen Profils sind darauf abgestimmt zu vermitteln, wie Inhalte der Vorlesung aus Lehramtssicht aufbereitet werden können. Dabei werden Vorgaben und Hinweise der Kernlehrpläne berücksichtigt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden kennen rechtliche, wirtschaftliche, soziale und sozio-kulturelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind in der Lage, die Aufbau- und Ablauforganisation des politischen Systems in ihren Grundzügen zu analysieren und können die Globalisierung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das politische System einordnen und bewerten. Darüber hinaus erhalten sie theoretische und methodische Kenntnisse über die Systemtheorie und sind in der Lage, Texte zu ausgewählten Aspekten des politischen Systems eigenständig zu erfassen und zu beurteilen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.</p>	

<b>3</b>	<b>Struktureller Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Politisches System der BRD	P	2	30h / 2 SWS	30h
2	T	Tutorium zum Grundkurs Politisches System der BRD	P	3	30h / 2 SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur		90min	1	100%
Studienleistung(en)					
Art			Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.			(nebenste- hend)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8%			

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.	

<b>6</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Matthias Freise	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Politikwissenschaft (Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

<b>7</b>	<b>Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Politikwissenschaft, BA Politik und Recht, BA Politik und Wirtschaft	
Modultitel englisch	Political System of the Federal Republic of Germany	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Nr. 1: Basic course Political System of Germany	
	Nr. 2: Tutorial Political System of Germany	

<b>8</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Internationale Beziehungen</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-P2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In dieser Grundkursvorlesung werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt. Der Begriff „Akteure“ schließt dabei sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure ein. „Strukturen“ beinhalten, unter anderem, das Machtgleichgewicht zwischen Staaten, Anarchie, Hegemonie, Interdependenz. Sie sollen in ihrer Wirkung auf das Handeln der Akteure untersucht werden. Zu den wichtigsten „Prozessen“ gehören Krieg und Frieden, Globalisierung, Entwicklung, Institutionalisierung und Kooperation.</p> <p>Exemplarisch werden das politische System der EU sowie Theorien der europäischen Integration behandelt. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse. Separate Tutorien für Studierende des sozialwissenschaftlichen Profils sind darauf abgestimmt zu vermitteln, wie Inhalte der Vorlesung aus Lehramtsicht aufbereitet werden können. Dabei werden Vorgaben und Hinweise der Kernlehrpläne berücksichtigt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Studierende kennen die wichtigsten Akteure, Strukturen, Prozesse und Theorien der Internationalen Beziehungen. Sie sind in der Lage, Einzelphänomene in den Internationalen Beziehungen in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, diese zu analysieren, und sie anhand verschiedener theoretischer Denkrichtungen zu erklären. So sind sie in der Lage, die von Medien suggerierten Erklärungen kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden können Entwicklungen und die Rolle der zentralen Akteure in Politikfeldern wie der internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik erörtern.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.</p>	

<b>3</b>	<b>Struktureller Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Internationale Beziehungen	P	2	30h / 2SWS	30h
2	T	Tutorium zum Grundkurs Internationale Beziehungen	P	3	30h / 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>					
Prüfungsleistung(en)						
MAP/MP/MTP	Art			Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur			90min	1	100%
Studienleistung(en)						
Art				Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.				(nebenste- hend)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8 %			

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.	

<b>6</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Doris Fuchs PhD	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Politikwissenschaft (Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

<b>7</b>	<b>Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Recht, BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA Internationale und Europäische Governance	
Modultitel englisch	International Relations	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Nr. 1: Basic course International Relations	
	Nr. 2: Tutorial to basic course International Relations	

<b>8</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	--	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	--	Modul gesamt: 0
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Politikwissenschaftliche Vertiefung</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-P13

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul verschafft den Studierenden die Möglichkeit, sich mit einem konkreten Themenfeld der Disziplin zu befassen, wodurch eine weitere Orientierung im Fach ermöglicht wird.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Das Institut für Politikwissenschaft bietet jedes Semester jeweils mindestens zwölf Standardkurse an, die in Forschungsfelder der Politikwissenschaft einführen. Die Studierenden können aus dem Kursangebot frei wählen. Alle Kurse vermitteln zunächst einen profunden Überblick über aktuelle und klassische Frage- und Problemstellungen des Forschungsfelds. Sie greifen dabei auf die Grundlagenmodule zurück und ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit der politikwissenschaftlichen Methodologie und den verschiedenen theoretischen Ansätzen. Schließlich werden in den Kursen ausgewählte aktuelle Fragestellungen methoden- und theoriegeleitet analysiert.</p> <p>Die Standardkurse werden von den drei Forschungsschwerpunkten „Regieren“, „Zivilgesellschaft und Demokratie“ und „Regionalisierung und Globalisierung“ des Instituts konzipiert. Folgende politikwissenschaftliche Themenfelder werden regelmäßig im Standardkursangebot abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interessenvermittlung, Medien und Öffentlichkeit</li> <li>• Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft</li> <li>• Politische Kultur- und Demokratieforschung</li> <li>• Politische Theorie und Ideengeschichte</li> <li>• Friedens- und Konfliktforschung</li> <li>• Geschlechterforschung</li> <li>• Europäische Integration</li> <li>• Kommunal- und Regionalpolitik</li> <li>• Deutsche Außenpolitik</li> <li>• Internationale politische Ökonomie</li> <li>• Global Governance</li> <li>• Politikfeldanalyse verschiedener deutscher, europäischer und internationaler Politikfelder</li> </ul>	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls
Die Studierenden überblicken das ausgewählte Forschungsgebiet der Politikwissenschaft und sind in der Lage, aktuelle Frage- und Problemstellungen theorie- und methodengeleitet zu bearbeiten. Sie erwerben dabei Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Analyse und können politikwissenschaftliche Fragestellungen kritisch bewerten und in den Zusammenhang der Disziplin einordnen. Die Standardkurse vermitteln zudem Präsentationskompetenz und die Fähigkeit, in Gruppen- und Individualarbeit komplexe Aufgabenstellungen zu bearbeiten.

<b>3</b>	<b>Struktureller Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	S	Seminar mit Klausur	WP	5	30h / 2SWS	120h
2	S	Seminar mit Hausarbeit	WP	5	30h / 2 SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden können in jedem Semester aus einem adäquaten Angebot an Standardkursen entweder ein „Seminar mit Klausur“ oder ein „Seminar mit Hausarbeit“ wählen. Dabei wird sichergestellt, dass jeder der drei Forschungsschwerpunkte mindestens zwei Standardkurse vorhält.				

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
MAP	<u>Bei Belegung eines Seminars mit Klausur:</u> Es ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Abschlussklausur (90 min) zu absolvieren;	90min	1	100%
	alternativ kann der/die Lehrende bei Lehrveranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist.	45 min	1	100%
MAP	Im Seminar mit Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu absolvieren	4000 – 4500 Wörter	2	100%
Voraussetzung für die Zulassung zur MAP ist die zuvor erfolgreich abgeschlossene Studienleistung im zugehörigen Seminar. MAP und Studienleistung sind innerhalb derselben Veranstaltung zu absolvieren.				
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	
Sowohl in den Seminaren mit Klausur als auch den Seminaren mit Hausarbeit sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.		(nebenste- hend)	1, 2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8%		

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Modul ist Teil des sozialwissenschaftlichen Profils.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Matthias Freise
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Politikwissenschaft (Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

<b>7 Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Wirtschaftslehre/Politik (Lehramt Berufskolleg) Zwei-Fach-Bachelor Soziologie Profil Sozialwissenschaften
Modultitel englisch	Focus Political Science
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Nr. 1: Standard Course

<b>8 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Ökonomische Grundlagen für das Lehramt</b>
<b>Modulnummer</b>	BH- W1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erlernen in Ergänzung zu den bisherigen sozialwissenschaftlichen Modulen die grundlegenden Konzepte der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Volkswirtschaftslehre.	
Lehrinhalte des Moduls	
Die Veranstaltung vermittelt die theoretischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Die Konzepte knapper Ressourcen und Produktionsfaktoren auf der Angebotsseite und die Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte auf der Nachfrageseite führen zur Erläuterung von Märkten als Wirtschaftssysteme und ihrer Organisationsfunktion in der Volkswirtschaft. Die Geldtheorie steht dabei ebenso im Fokus wie die Steuerung der Wirtschaft. Im letzten Teil werden Grundlagen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung behandelt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die in diesem Modul vermittelten Grundkenntnisse sind fundamentaler Bestandteil zum Verstehen volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule. Die Studierenden können die theoretischen und methodischen Grundlagen der Mikro- und Makroökonomik verstehen und anwenden und können Auskunft über Globalisierungsprozesse geben sowie unterschiedliche Volkswirtschaften miteinander vergleichen. Sie erlernen grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Theorien und können die Funktionsweisen und Probleme der sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem erläutern. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Wirtschafts- und finanzpolitische Entscheidungen nachzuvollziehen und wettbewerbsregulierende Maßnahmen richtig einzuschätzen. Zudem lernen sie die Funktionsweise des Haushaltes innerhalb des Wirtschaftskreislaufes.	

<b>3</b>	<b>Struktureller Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	V	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	6	60 h / 4 SWS	120 h
2.	Ü	Übung zu Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	4	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Schriftliche Klausur	90 Min.	1	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		16%		

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen	

<b>6</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christian Müller	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)	

<b>7</b>	<b>Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Economic Basics for Prospective Teachers	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Economic Basics for Prospective Teachers LV Nr. 2: Tutorial on Economic Basics for Prospective Teachers	

<b>8</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b>
<b>Modulnummer</b>	BH W2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3. Semester	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP, 150 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum		
Das Modul vermittelt notwendige betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang.		
Lehrinhalte des Moduls		
Dieses Modul bietet einen ersten Überblick über unternehmerische Grundlagen und betriebliche Funktionen wie Produktion, Marketing, Organisation, Finanzierung und Controlling. In Vorlesung und Tutorium werden die wichtigsten Gegenstände und Methoden der Betriebswirtschaftslehre insbesondere aus einer (institutionen)ökonomischen Perspektive behandelt.		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
Die in diesem Modul vermittelten Grundkenntnisse sind fundamentaler Bestandteil zum Verstehen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule. Die Studierenden verstehen, warum es Unternehmen gibt und wie diese aufgebaut sind. Sie können eine begründete Wahl treffen, mit welchen betrieblichen Funktionen sie sich weiter beschäftigen möchten, um gegebenenfalls später entsprechend tätig zu sein. Die Studierenden kennen die zentralen betriebswirtschaftlichen Begriffe, können mit diesen argumentieren und einfache Aufgaben in einem betriebswirtschaftlichen Kontext einordnen sowie Lösungsansätze entwickeln.		

<b>3</b>	<b>Struktureller Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	V	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	3	30 / 2 SWS	60
2.	Ü	Übung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	2	15 / 1 SWS	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Schriftliche Klausur zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	90 Min.	1.	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8%		

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Alexander Dilger
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

<b>7 Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Introduction to Business Economics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to Business Economics
	LV Nr. 2: Tutorial on Introduction to Business Economics

<b>8 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Methoden der empirischen Sozialforschung</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-M

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Einführung in die Methoden der Empirischen Sozialforschung (quantitative und qualitative Methoden).	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In dem Modul wird das methodische Instrumentarium zur Planung und Durchführung empirischer Forschungen vermittelt. Am Anfang steht ein Überblick über die historische Entwicklung der empirischen Sozialforschung und über die gegenwärtige Verfasstheit des Feldes der empirischen Sozialforschung (Institutionen, Forschungsschwerpunkte etc.). Daran schließt sich die Erarbeitung der wissenschaftstheoretischen Grundlagen empirischer Sozialforschung an; das impliziert auch eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Forschungslogiken der quantitativen und qualitativen Forschung. Ein Schwerpunkt liegt dann im Bereich der Praktiken der Datenerhebung: Zum einen geht es um Forschungsdesigns und die Forschungsorganisation. Zum anderen geht es um quantitative und qualitative Methoden der Datengewinnung im Bereich von Befragungen, Beobachtungen und Inhaltsanalysen.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Rezeption von empirischen Untersuchungen und Grundkenntnisse zur Durchführung eigener empirischer Forschungen. Zudem wird die Kompetenz erworben, die Anwendung unterschiedlicher Methoden kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus lernen sie, das Feld der empirischen Sozialforschung, die verschiedenen Akteure, Organisationen und deren Forschungslogiken in historischer wie gegenwärtiger Perspektive zu begreifen.</p>	

<b>3</b>	<b>Struktureller Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1)	V	Methoden der empirischen Sozialforschung I	P	5	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	90 Minuten	Zu 1)	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5%		

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

<b>6</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christoph Weischer	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Soziologie (Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

<b>7</b>	<b>Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie	
Modultitel englisch	Methods in Empirical Social Research	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Methods in Empirical Social Research I	

<b>8</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Soziologische Grundlagen</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-S1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3. – 5. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	3 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Einführung in die Soziologie und ihre Forschungsfelder, Grundlagen der Gesellschaftsanalyse.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Vorlesung „Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder“ führt am Leitfaden ausgewählter terminologischer oder forschungspraktischer Fragestellungen in die Grundlagen soziologischen Denkens und Forschens ein. Die Vorlesung „Gesellschaftsstruktur, Kultur und sozial Praxis“ führt die Studierenden in die Analyse sozialer Strukturen ein und zeigt auf, wie sich im Rahmen gesellschaftlicher Produktions- und Reproduktionsprozesse wichtige Kapitalien auf soziale Gruppen verteilen und wie sich darüber unterschiedliche Arbeits- und Lebenschancen einstellen. Von besonderem Interesse sind die Überlagerung verschiedener Determinanten (Klasse, Geschlecht, ethnische Zurechnungen) und Dimensionen (Einkommen, Bildung etc.), sozialer Differenzierungen. Strukturanalyse impliziert, dass systematisch nach den Ursachen sozialer Differenzierung und den Mechanismen ihrer materiellen und symbolischen Reproduktion gefragt wird (soziale Ungleichheit).</p> <p>Im Zentrum der Vorlesung „Bildung, Sozialisation und Lebensformen“ stehen die Erforschung von Bildungserwerbsprozessen, Prozessen der Persönlichkeitsgenese und der Beziehungsgestaltung sowie die unterschiedlichen Ausdrucksformen menschlichen Zusammenlebens. Dabei werden vor allem auch die kulturellen, politischen und ökonomischen Bedingungen der Lebensführung sowie die sozialstrukturellen Grundlagen und Möglichkeitsräume in den Blick genommen, vor dessen Hintergrund sich diese Prozesse vollziehen. Von besonderem Interesse sind auch Fragen der sozialen Ungleichheitsgenese und ihrer Reproduktion (in und über Prozesse der individuellen Lebensführung und durch vorgegebene Lebensverlaufsstrukturen) und nach den sozialpolitischen Implikationen sowie nach den Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme, die sich aus vorliegenden Forschungen ergeben.</p>	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden können den spezifischen Beitrag der Disziplin Soziologie zur wissenschaftlichen Beobachtung und Beschreibung sozialer Wirklichkeiten anhand der Fachbegriffe benennen. Die Studierenden können Beobachtungsperspektiven, Forschungsfragen sowie Forschungsinteressen in ihrer Abhängigkeit vom begrifflichen Instrumentarium erschließen und die Komplexität soziologischen Denkens erfahren.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt (regionale, nationale, transnationale) Sozialstrukturen - in ihrer gegenwärtigen Gestalt wie in ihrer historischen Entwicklung (sozialer Wandel) - zu verstehen und die Mechanismen ihrer materiellen, institutionellen und symbolischen Reproduktion zu analysieren.</p> <p>Sie sind in der Lage, konkrete Praktiken des Zusammenlebens und der sozialen Organisation nachzuzeichnen. Sie können Akteursbezüge, Handlungsstrukturen, institutionelle Rahmungen, kulturelle Verankerungen etc. analysieren und deren Relevanz für die soziale Praxis herausstellen und soziologische Fragestellungen auf konkrete Handlungsfelder praktisch anwenden.</p>	

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1)	V	Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder	P	3	30 h / 2 SWS	60
2)	V	Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis	P	2	30 h / 2 SWS	30
3)	V	Bildung, Sozialisation und Lebensformen	P	5	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

4		Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Klausur	90 Minuten	zu 3)	100 %	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Essay zu einem der in der Vorlesung behandelten Forschungsfelder		5 Seiten	zu 1)		
Studentenheft (S)/ Protokolle (P) über 3 Sitzungen oder Essay (E) oder vom Arbeitsaufwand vergleichbare Leistung(en) nach Vorgabe der Lehrenden		10 Seiten (S/P), 3-5 Seiten (E)	zu 2)		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		16%			

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		Keine	

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Die Vorlesung „Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder“ wird nur zum Wintersemester angeboten, die beiden anderen Vorlesungen in der Regel jedes Semester.
Modulbeauftragte/r	Dr. Katrin Späte
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Soziologie (Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

<b>7 Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Bachelor BK Wirtschaftslehre/ Politik
Modultitel englisch	The Basics of Sociology
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Basic Sociological Concepts and Fields of Research
	LV Nr. 2: Social Structure, Culture and Social Practice
	LV Nr. 3: Education, Socialisation and Life Forms

<b>8 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Soziologische Vertiefung</b>
<b>Modulnummer</b>	BH-S2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	6. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung und Anwendung der soziologischen Grundkenntnisse, eigenständige Analyse von Sozialstruktur(en) und kulturelle Praktiken.	
Lehrinhalte des Moduls	
Der Untersuchungshorizont umfasst die regionale, die nationale aber auch die transnationale Ebene sozialer Strukturen. Mit der Verknüpfung von Sozialstruktur und Kultur wird der Blick auf die kulturellen Praktiken gerichtet, mit denen sich individuelle und kollektive Akteure in sozialen Strukturen einrichten, diese reproduzieren und verändern. Diese kulturellen Praktiken weisen soziale Strukturierungen auf, entwickeln aber auch eine Eigenlogik, indem soziale Zurechnungen und Abgrenzungen kulturell affirmiert werden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden haben die Kompetenz erworben, kulturelle Praktiken in ihrer Prägung durch soziale Strukturen, in ihrer Eigenlogik und in ihrer Bedeutung für die Reproduktion von Strukturen zu begreifen. Sie besitzen (theoretisches und empirisches) Wissen aus dem Themenbereich der Sozialstrukturanalyse bzw. der Kulturosoziologie und können es reflektieren und anwenden. Zum einen geht es dabei um ein ursächliches Verständnis sozialer Differenzierungsprozesse (in verschiedenen gesellschaftlichen Sphären) und um die damit verbundenen differenzierenden Praktiken und Strukturen; zum anderen geht es um die damit verknüpften kulturellen Praktiken und deren Bedeutung für die Legitimation und Stabilisierung sozialer Differenzierungen.	

<b>3</b>	<b>Struktureller Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1)	S	Seminar aus dem Bereich „Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis“	P	5	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können das Seminar nach Maßgabe des Lehrangebots frei wählen.			
<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>					

Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit im Rahmen des Seminars mit Thema nach Absprache mit der/dem Lehrenden (H) <i>oder</i> Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden	15 S. (H) oder 15-20 Min. und 10 S. (R)	Zu 1)	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine		--	--	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christoph Weischer	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Soziologie (Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Bachelor BK Wirtschaftslehre/ Politik	
Modultitel englisch	Focus Sociology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Seminar „Social Structure, Culture and Social Practice“	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Wirtschaft-Politik</b>
<b>Studiengang</b>	Bachelor HRSGe
<b>Modul</b>	<b>Bachelorarbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	BA-Arbeit

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	6. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
In dem Modul wird das wissenschaftliche Arbeiten weiter eingeübt und vertieft.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Entscheiden sich die Studierenden, die Bachelorarbeit im Teilstudiengang anzufertigen, wird ein Prüfer/eine Prüferin bestellt. Für die Themenstellung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Mit der Bachelorarbeit belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Textkorpus der Bachelorarbeit (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Plagiatserklärung, Anhang etc.) hat einen Umfang von 10.000 bis 12.000 Wörtern.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Zudem fundieren sie die Kompetenz der sozialwissenschaftlichen Recherche.</p>	

<b>3</b>	<b>Struktureller Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1)	BA	Bachelorarbeit	P	10	-	300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Bachelorarbeit	10.000 – 12.00 Wörter	zu 1)	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 LP/180 LP		

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christian Müller Dr. Matthias Freise Prof. Dr. Andrea Szukala
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

<b>7 Mobilität / Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Bachelor Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Bachelor Thesis

<b>8 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

**Prüfungsordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
für das weiterbildende  
Masterstudium „Master of Business Administration in Management & Innovation“  
vom 5. September 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Die Masterarbeit**
- § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 10 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 11 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen**
- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Prüfungsausschuss**
- § 16 Prüfer/innen und Beisitzer/innen**
- § 17 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 18 Aberkennung des Hochschulgrades**
- § 19 Einsicht in die Studienakten**
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Master of Business Administration in Management & Innovation“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Studium „Master of Business Administration in Management & Innovation“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten des Aufbaus eines Unternehmens (-bereichs), nachhaltiger und wirtschaftlicher Expansion sowie innovativer Führung und Management von Unternehmen und Unternehmensbereichen für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und erste Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der vielschichtigen Managementaufgaben in Unternehmen sowie das Fördern und Vorantreiben von Innovationen unter Rücksichtnahme der Digitalisierung erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch die Masterprüfung und insbesondere die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des innovativen Managements von Unternehmen und Unternehmensbereichen erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des ganzheitlichen Unternehmensmanagements besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

## **§ 3**

### **Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Business Administration (MBA)“.

## **§ 4**

### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration in Management & Innovation“ zugelassen werden, die
  - a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
  - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, die wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt und die,

- c) die Prüfung zum Master „Master of Business Administration in Management & Innovation“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
  - a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
  - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.
- (4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des strategischen Managements, Finanzen und Controlling, Führung, Personal, Digitalisierung, Business Development, Innovationsmanagement, Kommunikationsmanagement, Evaluation und Qualitätsmanagement oder Internationalisierung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Digitalisierung, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen).

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (5) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 5

### Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 30 Monate (5 Semester à 6 Monate). Diese Zeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium kann i.d.R. alle 18 Monate aufgenommen werden.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt demnach durchschnittlich 900 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2250 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Die konkrete Verteilung der Leistungspunkte des vorliegenden Studiengangs lässt sich der Tabelle in § 6 Abs. 3 entnehmen.

## § 6

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus 11 Pflichtmodulen, darunter einer Projektarbeit und einer Masterarbeit, zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Semester	LP
1. Strategie und Personalmanagement (6LP) Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Minuten)	1	21
2. Marktorientiertes Management und Business Intelligence (6LP) Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (15 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit)		
3. Innovations- und finanzorientiertes Management (9LP) Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Minuten)		
4. Ethisches Management (3LP) Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Minuten)	2	18

5. Technologie- und Produktionsmanagement (6LP) Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Minuten)		
6. Initiating Growth (6LP) Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (10 Seiten, 6 Wochen Bearbeitungszeit)		
10. Projektarbeit (6LP) Modulabschlussprüfung: Projektarbeit (15 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit)		
7. Fueling and Financing Growth (6LP) Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Minuten)	3	15
8. Implementing Growth (6LP) Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Minuten)		
9. Digitalizing Growth (6LP) Modulabschlussprüfung: Präsentation (20 Minuten, 4 Wochen Bearbeitungszeit)	4	21
11. Masterarbeit (30LP) Modulabschlussprüfung: Schriftliche Ausfertigung der Masterarbeit (ca. 50–70 Seiten, 6 Monate Bearbeitungszeit)	5	15
<b>Gesamt</b>	5	90

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der unternehmerischen Firmensteuerung, des Innovationsmanagements und des Entrepreneurships möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

## § 7

### Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlusses werden studienbegleitend abgenommen. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass der/die Kandidat/in von seinem/ihrer Rücktrittsrecht gem. Absatz 2 Gebrauch machen kann.
- (2) Die Module 1 – 9 werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung (Klausur, mündliche Prüfung/Präsentation, oder Hausarbeit) abgeschlossen. Mit der jeweiligen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu

einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann.

Dabei gelten die Studierenden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 1 – 9 als für die im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen. Die/der Studierende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden darüber, zu welchem Folgetermin sie/er angemeldet und zugelassen wird.

- (3) Im Modul 10 ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Projektarbeit zu erbringen, mit welcher der/die Studierende zu einer speziellen Problemstellung des Bereichs Management & Innovation zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Für die Absolvierung der Projektarbeit ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss durch den/die Studierende bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungsstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung gelten die Studierenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 13.

- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.
- (7) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere

ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Die Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (30 LP) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 3 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 15 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Zu der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
  - a. vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Studium „Master of Business Administration in Management & Innovation“ zugelassen wurde, und
  - b. 48 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss von sieben der zehn in § 7 aufgeführten Module und das Modul 10 „Projektarbeit“ erreicht hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (ca. 50–70 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (5) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.
- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als

Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## **§ 9**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß §11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Business Administration) ist erforderlich:
- a) Das Bestehen aller Modulabschlussprüfungen einschließlich der Projektarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
  - b) Die Bewertung der Masterarbeit mit jeweils mindestens der Note 4,0 „ausreichend“, und
  - c) Der Erwerb von 90 LP.

- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen, der Projektarbeit und der Masterarbeit wird die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis gem. § 7 Abs. 1 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 11

### **Versäumnis, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## **§ 12**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 18.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Module 1 bis 10 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 10 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 9 Absatz 2.

**§ 14****Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise erworben Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 15**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem

Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## **§ 16**

### **Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/ Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/ Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 13, vorletzter Satz entsprechend.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 13 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

## **§ 17**

### **Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrads**

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Module erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Absolventin/den

Absolventen, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.

- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der Absolventin/dem Absolventen eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

## **§ 18**

### **Aberkennung des Hochschulgrades**

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 19**

### **Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

**§ 20****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 29. Juni 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 5. September 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s